

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 6. September 1913.

Nr. 48.

**Inhalt:** Verzeichnis der Arbeiteranwerber. -- Erteilung einer Bergbau-Sondergerechtsame an den deutsch-ostafrikanischen Landesfürst. -- Erleichterung in den Kaufpachtverträgen. -- Aufnahme des beschränkten öffentlichen Verkehrs nach den Stationen Hunde und Neugottorp. -- Milzbrand in Singidda -- Aufhebung einer Sperre. -- Bahnämtliche Spedition auf der Tanganjikabahn. -- Vermessungszeichen im Majiakanal. -- Verordnung betr. den Ausschank von Pombe im Bezirk Moschi. -- Personalmeldungen.

## Bekanntmachung.

In den in Spalte 1 der nachfolgenden Aufstellung bezeichneten Anwerbebezirken ist vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 9 und 10 der Anwerbeverordnung vom 5. Februar 1913 den in Spalte 2 benannten Personen der Anwerbeschein auf zunächst ein Jahr mit der Maßgabe erteilt worden, daß sie allein zur Anwerbung befugt sind. Die für die einzelnen Anwerbebezirke auf Grund des § 6 der Anwerbeverordnung festgesetzten Höchstgebühren ergeben sich aus Spalte 3 der Aufstellung.

In den angegebenen Höchstsätzen sind die Ausgaben des Anwerbers für Verpflegung und Wartung

geld für den Weg bis zum Verpflichtungsort und den Aufenthalt dort mitenthalten, dagegen nicht die Kosten der Beförderung des Arbeiters vom Verpflichtungsort zur Arbeitsstelle und für eine angemessene Verpflegung während der Reise (§ 6 Anwerbeverordnung).

Ueber die Erteilung der Anwerbescheine in den vorstehend nicht genannten Anwerbebezirken erfolgt besondere Bekanntmachung.

Daressalam, den 5. September 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 22394/13. II B.

1. Anwerbebezirk	2. Name des Anwerbers	3. Höchstsatz der Anwerbegebühr
Pangani . . . . .	Ansiedler Karl Schäfer in Pandarischeria, Bezirk Pangani	15 Rupie.
Bagamojo . . . . .	Pflanzer Heinrich Bauer in Chambissi bei Bagamojo	15 "
Daressalam-Land . . . . .	Otto Helfferich, Daressalam	15 "
Kilwa . . . . .	E. Augustin, Kilwa	15 "
Kondoa-Irangi . . . . .	Reinhardt, Kondoa-Irangi	13 "
Mkalama-Ost . . . . .	Schreiber, Mkalama	13 "
Mkalama-West . . . . .	Walter Liebling in Kirondatal bei Mkalama	10 "
Ussuwi-Uscbirombo . . . . .	H. A. Tomaschek, Tabora	15 "
Schinyanga . . . . .	Buchta, Tabora	15 "
Tabora . . . . .	Kretschmer, Tabora	15 "
Dodoma . . . . .	Pflanzer Otte Mahnke, Dodoma	12 "
Iringa . . . . .	Greiner, Iringa	7 "
Langenburg, ohne Ukinga . . . . .	Knallmayer, Ipande bei Neu-Langenburg	10 "
Ssongea-Nord, ohne Upangwa . . . . .	Kaufmann E. Blohm, Ssongea	10 "
Ssongea-Süd . . . . .		

## Verfügung

des Reichskanzlers, betr. die Erteilung einer Sonderberechtigung an den Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika zum ausschließlichen Schürfen und Bergbau auf Edel- und Halbedelsteine im Flußgebiet des Rovuma.

Vom 21. Juni 1913.

Auf Grund der §§ 93, 96 der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 27. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) wird für das Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika bestimmt:

### § 1.

Dem Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika wird, unbeschadet wohlervorbener Rechte Dritter, eine Sonderberechtigung zum ausschließlichen Schürfen und Bergbau auf Edel- und Halbedelsteine in dem Gebiete erteilt, das begrenzt wird:

Im Süden durch das linke Ufer des Rovumafusses bei höchstem Wasserstand,

im Norden durch den Parallelkreis 10° 30' südlicher Breite,

im Osten durch den Meridian 39° 30',

im Westen durch den Meridian 38° 30' östlicher Länge von Greenwich.

### § 2.

In dem Sonderrechtsgebiete gelten beim Schürfen und Bergbau auf Edel- und Halbedelsteine die Vorschriften der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 mit Ausnahme derjenigen, die einem jeden das Schürfen im Sinne ihres Abschnitts II gestatten.

### § 3.

Die Sonderberechtigung beginnt mit dem Zeitpunkt des Erlöschens der dem Verlagsbuchhändler Vohsen in Berlin am 13. Juli 1903 erteilten Konzession (13. Juli 1913).

In Vertretung  
gez. Solf.

Vorstehende Verfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Daressalam, den 29. August 1913.

Kaiserliche Bergbehörde  
Humann.

J. Nr. 18988/13 IX.

## Bekanntmachung.

Bezüglich der bisherigen Kaufpachtverträge treten, ohne daß eine formelle Aenderung der Verträge vorgenommen zu werden braucht, folgende Erleichterungen ein:

1. Wegen Nichterfüllung der Kulturverpflichtung wird seitens des Gouvernements nur dann gekündigt, wenn nicht jährlich mindestens ein Zwanzigstel der Gesamtfläche unter Kultur gebracht oder in dauernde Nutzung genommen oder darin erhalten ist.

2. Das Gouvernement wird den Pächtern von Kulturland (nicht von Weideland) auf Antrag das Vierfache der pflugfähig hergerichteten Fläche Ackerlandes unter den sonst im Kaufpachtvertrag festgesetzten Bedingungen verkaufen.

Die vorstehenden Vergünstigungen können auf Antrag in die bereits abgeschlossenen Pachtverträge aufgenommen werden.

Die Bezirksämter haben diese Bekanntmachung zur Kenntnis der Interessenten zu bringen.

Daressalam, den 3. September 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J.-Nr. 18922/13. IIB.

## Bekanntmachung.

Am 1. September 1913 ist auf der Strecke Tabora—Kigoma der beschränkte öffentliche Verkehr nach den Stationen Ilunde (269,238 km westlich Tabora), Neugottorp (290,977 km westlich Tabora), aufgenommen worden.

Für die Beförderung von Personen, Gepäck, Leichen, lebenden Tieren und Gütern gelten die Bestimmungen des Tarifes vom 1. Juni 1912 nebst Nachträgen, des Ergänzungsheftes hierzu vom 1. Januar 1913 nebst Nachtrag, sowie der Kolonialbahn-Verkehrsordnung vom 26. Februar 1913.

Der Berechnung der Fahrpreise werden vorläufig nachstehende Entfernungen zu Grunde gelegt:

von Mlagarassi nach Ilunde 34 km.

„ Ilunde „ Neugottorp 22 km

Von Tabora ab gelten folgende Entfernungen:  
Tabora-Ilunde 270 km

„ -Neugottorp 291 km.

Daressalam, den 3. September 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 21045/13. XII.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 7 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (A. Anz. Nr. 6/09, Kol. Bl. Nr. 8/09) ist über die Ortschaft Singidda, Bezirk Dodoma, wegen Milzbrand die Sperre gegen Ab-

Zu- und Durchtrieb von Rindern und Kleinvieh verhängt worden.

Daressalam, den 30. August 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Schnee.

J. Nr. 21611/13 V. B.

### Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachung vom 28. Mai 1913 (Amtl. Anz. Nr. 29/13) über den Schweinebestand der Gebrüder Leder in Tabora und das Gehöft, in dem die Schweine stehen, wegen Milzbrand verhängte Sperre ist aufgehoben worden.

Daressalam, den 3. September 1913

Der Kaiserliche Gouverneur  
Schnee.

J. Nr. 21617/13 V. B.

### Bekanntmachung. Tanganjika-Bahn.

Vom 1. Oktober d. Js. ab wird der Firma Helfferich & Co. in Daressalam das bahnamtliche An- und Abrollen der Eil- und Frachtstückgüter in den Stadtbezirken Daressalam, Morogoro, Kilossa, Dodoma und Tabora übertragen.

Die Empfänger, welche für sie ankommende Eil- und Frachtstückgüter nicht bahnamtlich zugeführt haben, sondern sie weiterhin selbst abholen wollen, werden daher ersucht, bis zum 20. September 1913 bei der in Frage kommenden Station eine entsprechende Erklärung abzugeben. Vordrucke für diese Erklärung werden von den genannten Stationen unentgeltlich verabfolgt.

Wenn die Erklärungen bis zu dem vorstehenden Zeitpunkt nicht eingegangen sind, werden die ankommenden Stückgüter dem bahnamtlichen Rollfuhrunternehmer übergeben.

Die Rollgebühren betragen:

- a) in den Stadtbezirken Daressalam, Kilossa und Dodoma bei Fracht- und Eilstückgut bis zu 100 kg. . . . . Rp. 0,50
- für jede weiteren angefangenen 50 kg. . . . . " 0,30
- mindestens werden für jede Sendung 50 Heller erhoben.
- Bei Fracht- und Eilstückgut sperrig bis zu 100 kg. . . . . Rp. 0,60
- für jede weiteren angefangenen 50 kg. . . . . " 0,45
- mindestens werden für jede Sendung 60 Heller erhoben.

b) in den Stadtbezirken Morogoro

und Tabora bei Fracht- und Eilstückgut bis zu 100 kg. . . . . Rp. 0,75

für jede weiteren angefangenen 50 kg. . . . . " 0,45

mindestens werden für jede Sendung 75 Heller erhoben.

Bei Fracht- und Eilstückgut, sperrig bis zu 100 kg. . . . . Rp. 1,00

für jede weiteren angefangenen 50 kg. . . . . " 0,70

mindestens wird für jede Sendung 1 Rp erhoben.

(Die Gebühren gelten nur für Güter mit einem Einzelgewicht bis zu 250 kg; für Güter mit einem Einzelgewicht von mehr als 250 kg werden die Rollgebühren mit dem Versender bzw. Empfänger besonders vereinbart).

Die Gebühr wird für jede Frachtbriefsendung erhoben; sie verfällt auch, wenn ohne Verschulden der Eisenbahn bzw. des Empfängers die Abholung oder Zustellung erfolglos versucht wurde.

Daressalam, den 18. August 1913.

Der Betriebs-Direktor  
Hillenkamp.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 3. September 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Schnee.

J. Nr. 21063/13. XII.

### Bekanntmachung.

S. M. Vermessungsschiff „Möwe“ hat im Mafiakanal auf dem Dirariff zur Vermessungszwecken eine 12 m hohe Stange mit 2 Flaggen errichtet.

Daressalam, den 5. September 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Schnee.

J. Nr. 21837/13. VII.

### Verordnung

betreffend den Ausschank von Negerbier (Pombe).

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Peichsgesetzblatt 1900 S. 813) der §§ 1 Nr. 2 und 3 der Kaiserlichen Verordnung betr. die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südschutzgebieten vom 3. Juni 1908 (Reichs-Ges.-

Bl. S. 397) des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol.-Bl. S. 509) und der Verfügung des Gouverneurs vom 15. Oktober 1912, betr. Uebertragung des Verordnungsrechts (Amtl. Anz. Nr. 63) wird für den Bezirk Moschi verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Ausschank und die gewerbsmäßige Abgabe von Negerbier (Pombe) ist auf Grund einer schriftlichen Erlaubnis der örtlichen Verwaltungsbehörde und nur an den in der Erlaubnis bezeichneten Plätzen gestattet.

In dem Erlaubnisschein werden die nach Absatz 1 ermächtigten Personen, die Häuser und Plätze, an denen der Ausschank stattfinden darf und die Höhe der Gebühr (§ 4), bezeichnet. Der Erlaubnisschein ist nur für den Monat, in welchem er ausgestellt ist (§ 4) oder für die auf ihm sonst bezeichnete Zeit (§ 5) gültig.

§ 2.

Die Erlaubnis kann versagt werden.

1. wenn kein Bedürfnis vorliegt;
2. wenn der Antragsteller keinen guten Ruf genießt, oder wenn er bereits wegen Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen über Pombeausschank bestraft ist oder wegen Verbrechens oder Vergehens wider das Eigentum, die Sittlichkeit, das Leben oder die öffentliche Ordnung bestraft worden ist.

§ 3.

Die Erlaubnis kann aus denselben Gründen entzogen werden, aus denen sie versagt werden kann.

§ 4.

Für die Erteilung der Erlaubnis ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt je nach dem Umfang des Ausschanks 5—20 Rupie für den Monat und ist im Voraus zu zahlen.

§ 5.

Die Verwaltungsbehörde ist befugt, an Stelle des nach § 1 zu erteilenden Erlaubnisscheins bei vorübergehendem Ausschank Erlaubnisscheine für einzelne Tage oder Wochen gegen eine von ihr festzusetzende Gebühr von 1—10 Rupie auszustellen, die sowohl nach der voraussichtlichen oder beabsichtigten Dauer des Ausschanks wie nach der Menge der auszuschenkenden Pombe berechnet wird.

Bei öffentlichen Festlichkeiten und dergleichen kann Pombeausschank abgabenfrei gestattet werden.

§ 6.

Die Abgabe von Pombe als Erfrischungsgetränk für die bei der Saatbestellung und Ernte beschäftigten Arbeiter und bei öffentlichen Fest-

lichkeiten kann gebührenfrei und ohne schriftlichen Erlaubnisschein von der örtlichen Polizeibehörde innerhalb der nach ihrem Ermessen bestimmten zeitlichen und räumlichen Grenzen gestattet werden.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Rupien oder mit entsprechender Haft, allein oder nebeneinander, bestraft. Auch kann auf Einziehung der Pombe mit der bei der Bereitung benutzten Geräte sowie Einziehung des Erlaubnisscheins erkannt werden. Gegen Eingehorene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafen Anwendung.

§ 8.

Die Verordnung vom 14. März 1908 ist aufgehoben; die neue Verordnung tritt am 1. Oktober 1913 in Kraft.

Moschi, den 8. August 1913

Der Kaiserliche Bezirksamtmann

L ö h r.

J. Nr. 20830/13. II B.

## Personalnachrichten des Kaiserlichen Gouvernements.

Ernannt mit Wirkung vom 1. April 1913 ab:

Die Distriktskommissare *M i c h e l s* und *H ä u s e r* zu Stationsleitern I. Klasse (Bezirksleiter), die Sekretäre *K l e n z e* und *S c h ü l e i n* zu Distriktskommissaren, der Rektor *R a m l o w* zum Schulinspektor und der Lehrer *U r b a n* zum Rektor.

*A u s g e r e i s t* mit Reichspost-Dampfer „Prinzregent“ von Neapel am 29. Juli 1913 und eingetroffen am 15. August 1913 in Tanga: Direktor des Biologisch-Landwirtschaftlichen Instituts in Amani Professor Dr. *Z i m m e r m a n n*, beauftragt mit der Leitung des Biologisch-Landwirtschaftlichen Instituts Amani, Katasterzeichner *S c h u l t j a h n* dem Bezirksamt (Vermessungsbureau) Tanga überwiesen; am 17. August 1913 in Daressalam: Leiter des Veterinärwesens Dr. *L i c h t e n h e l d* dem Gouvernement, Regierungsarzt Dr. *G o t h e i n* dem Medizinalreferat, Zollsekretär *B r i x n e r* dem Hauptzollamt Daressalam, Polizeiwachtmeister *H e l w i g* dem Bezirksamt Daressalam, die Polizeiwachtmeister *H o f f m a n n*, *K l e i n*, *L e l m*, *Z i d o r n*, *P e l z* der Inspektion der Polizeitruppe, Kanzleigehilfe *E i c k e* dem Zentral-Bureau überwiesen; ausgereist mit Reichspostdampfer „Prinzessin“ von Neapel am 13. August 1913 und eingetroffen am 29. August 1913 in Tanga: Sekretär *H ä u s e r*

dem Bezirksamt Tanga, Gärtner Hei n m a n n dem Biologisch-Landwirtschaftlichen Institut in Amani überwiesen: am 1. September 1913 in Daressalam: Hauptmann Rogalla von Bieberstein und Gerichtsassessor Dr. Dietrich dem Gouvernement, Regierungsarzt Dr. Orenstein dem Medizinalreferat, Sekretär Mathis dem Bezirksamt Morogoro zur Verwaltung der Bezirksnebenstelle Kilossa, Erster Werkmeister der Flottille Bergé der O. A. E. G., Lehrerin Viereck dem Bezirksamt (Regierungsschule) Daressalam überwiesen.

Eingestellt: Bergassessor Haßlecher beim Gouvernement am 14. August 1913, Kanzleihilfe Berg beim Zentral-Bureau am 19. August 1913, Kanzleihilfe Obst beim Zentral-Bureau am 25. August 1913.

Versetzt: Gerichtsassessor Dr. Lueg vom Bezirksamt Muansa zum Gouvernement, eingetroffen am 16. August 1913, Gerichtsassessor Dr. Bogk vom Bezirksamt Wilhelmstal zum Gouvernement, eingetroffen am 17. August 1913; kommissarischer Lazarettverwalter II. Klasse Jaletzki vom Krankenhaus Tanga zum Gouvernement eingetroffen am 17. August 1913, kommissarischer Referent Regierungsrat Dr. Vogel von Bagamoyo — nach Beendigung seiner Informationsreise zum Viktoria-See — zum Gouvernement, abgereist am 13. August 1913; Zollamts-Assistent II. Klasse Mensing vom Zollamt Kilwa zur Zoll-Inspektion Daressalam, eingetroffen am 13. August 1913; Kanzleihilfe Harloff vom Zentral-Bureau zum Bezirksgericht Tanga, abgereist am 13. August 1913; Regierungstierarzt Schwab vom Gouvernement zum Serum-Institut Mpapua, abgereist am 8. August 1913; Kanzleihilfe Hilmer vom Bezirksamt Daressalam zum Gouvernement vom 18. August 1913 ab; Gerichtsassessor Kirsch bisher beim Bezirksgericht Tabora beauftragt mit der Verwaltung des Bezirksamts Tabora vom 27. August 1913 ab; Regierungstierarzt Kolewe von der Veterinärdienststelle Dodoma zur Veterinärdienststelle Iringa, eingetroffen am 7. August

1913; Polizeiwachtmeister Reupke vom Polizeidepot Daressalam zur Residentur Urundi in Gittega, abgereist am 25. August 1913; Assistent I. Klasse Dietz vom Bezirksamt Kilwa zum Forstreferat Daressalam, eingetroffen am 29. August 1913; Gerichtsassessor Dr. Goormann vom Gouvernement nach Tabora als Vertreter des Bezirksrichters, abgereist am 22. August 1913; Landwirt Naundorf vom Gouvernement zur Gouvernements-Baumwollstation Myombo, eingetroffen am 9. August 1913; Kanzleihilfe Mahlke vom Zentral-Bureau zum Bezirksamt Kilwa, abgereist am 3. September 1913; Sekretär Friedrichs vom Forstreferat zum Bezirksamt Pangani zur Verwaltung der Bezirksnebenstelle Handeni, abgereist am 1. September 1913; Kanzleihilfe Berg vom Zentral-Bureau zum Bezirksamt Tabora, abgereist am 29. August 1913; kommissarischer Assistent I. Klasse Mey (Ernst) vom Bezirksamt Tabora zum Bezirksamt Kilwa, abgereist von Daressalam am 3. September 1913; Sekretär Verch vom Bezirksamt Tanga zum Gouvernement Daressalam, eingetroffen am 1. September 1913; Kanzleihilfe Neupert vom Finanzreferat zur Residentur Ruanda in Kigali, abgereist am 30. August 1913.

Heimgereist: Mit Reichspostdampfer „Windhuk“ am 14. August 1913 von Daressalam: Bauamtsassessor Batzner, Landrentmeister Rechnungsrat Lergen, Sekretär Leopold, Techniker II. Klasse Kauert, Maschinist Götz, Kanzleihilfe Henze: mit Reichspostdampfer „General“ am 30. August 1913 von Daressalam: Bezirksamtmann Proempeler, Botaniker Dr. Kränzlin, landwirtschaftlicher Sachverständiger Gresser, Sekretär Schöen, Lehrerin Künzel: am 31. August 1913 von Kilindini; Regierungstierarzt Schaele.

Ausgeschieden: Kanzleihilfe Sitz mit Ablauf des 22. August 1913, Waffenmeister Ehrhardt mit Ablauf des 31. August 1913.

Pensioniert: Magazinaufseher Herb vom 1. September 1913 ab.